

II-12131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/170-8/93

1010 Wien, den 21. Dezember 1993

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

Klappe ---

Durchwahl **ZU**

5500 /AB

1994 -01- 04

5590 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek,
Haller an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend fiktive Entwicklung der Pensionsausgaben
(Nr. 5590/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegen-
ständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgen-
des aus:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 7:

Zuerst möchte ich festhalten, daß das Bundesministe-
rium für Arbeit und Soziales zu allen Pensionsreform-
novellen der vergangenen Jahre (40. Novelle zum ASVG samt
Begleitnovellen; 44. Novelle zum ASVG samt Begleitnovellen;
51. Novelle zum ASVG samt Begleitnovellen) überaus detail-
lierte Finanzielle Erläuterungen erstellt und dem Natio-
nalrat vorgelegt hat. Diese finanziellen Berechnungen
haben sich in der Regel auf einen mittelfristigen Zeit-
horizont - 5 bis 10 Jahre - erstreckt.

Darüber hinaus wird alljährlich im Zuge der Fest-
setzung des Pensionsanpassungsfaktors vom Beirat für die
Renten- und Pensionsanpassung ein Gutachten erstellt. Auch
dieses Gutachten, das in der Fachzeitschrift "Soziale
Sicherheit" veröffentlicht wird, enthält eine mindestens
5jährige Gebahrungsvorschau der gesetzlichen Pensionsver-
sicherung.

- 2 -

Des weiteren hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch bei der Beantwortung von Anfragen von Parlamentariern - dort wo es möglich war - detaillierte Unterlagen über die Auswirkungen von Reformmaßnahmen bereitgestellt. Ich verweise hier auf die Beantwortung einer im Finanz- und Budgetausschuß gestellten Anfrage der Abgeordneten Traxler und Korosec bezüglich der Auswirkungen der 40. bzw. der 44. Novelle zum ASVG, aufgeteilt nach Geschlechtern und Berufsgruppen, aus dem Jahr 1989.

Aus heutiger Sicht betrachtet, haben die Ergebnisse dieser Berechnungen, insbesondere dann, wenn sie über einen kurzfristigen Zeithorizont hinausgehen, zwei gravierende Schwächen:

Zum einen basieren diese Berechnungen natürlich auf der damaligen Einschätzung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gerade der rasche Änderungsbedarf bei den Wirtschaftsprognosen der jüngst vergangenen Jahre zeigt, wie brüchig derartige Annahmen oft sind.

Zum anderen basieren die mittelfristigen Prognosen auf der Annahme, daß sich im Prognosezeitraum die gesetzliche Lage - von Marginalien abgesehen - nicht ändert. Gerade die Entwicklung der vergangenen Jahre hat deutlich gezeigt, daß dem nicht so ist:

Prognosen über die Auswirkungen der 40. und 44. Novelle lag u.a. die Annahme zugrunde, daß sich die Pensionserhöhungen immer im Rahmen der rechnerischen Ergebnisse für den Anpassungsfaktor (Pensionserhöhung unter Berücksichtigung der Arbeitslosenrate) bewegen werden. Nun lagen aber die Pensionserhöhungen der Jahre 1990 und 1991 mit 4,0 Prozent bzw. 5,0 Prozent erheblich über den rechnerisch ermittelten Werten. Des weiteren gab es in den

- 3 -

vergangenen Jahren beinahe alljährlich eine überproportionale Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze. Es haben daher die 40. und 44.Novelle zum ASVG in den ersten Jahren nach ihrem Inkrafttreten zwar Einsparungen mit sich gebracht, diese sind aber durch die letztgenannten Maßnahmen zu einem erheblichen Teil wieder kompensiert worden.

Die mittelfristigen Prognosen bis zum Jahr 1995 über die Auswirkungen der 40. und 44.Novelle sind aber auch dahingehend obsolet geworden, als mit 1.Juli 1993 im Zuge der jüngsten Reformnovelle nunmehr eine zum Teil erheblich unterschiedliche Rechtslage gegeben ist.

Ein Aufrollen aller Reformmaßnahmen seit der 40.Novelle zum ASVG sowohl für die Vergangenheit wie auch für die Zukunft (bis zum Jahr 2020), wie dies in der Anfrage gefordert wird, ist nicht möglich:

Eine derartige Berechnung setzt die Kenntnisse eines Hellsehers voraus, nämlich exakte Kenntnisse darüber, wie sich die gesetzliche Pensionsversicherung seit dem Jahr 1985 bis zum Jahr 2020 hin entwickelt hätte, wenn seit dem Jahr 1985 der Rechtszustand in der gesetzlichen Pensionsversicherung stillgestanden wäre. Diese hellseherischen Fähigkeiten müßten sich allerdings nicht nur auf den Bereich der Pensionsversicherung erstrecken, sondern infolge der vielfältigen Interdependenzen auch auf das gesamte Umfeld (wie etwa den Arbeitsmarkt) und insbesondere auf das Verhalten der betroffenen Personen (Aktive und Pensionisten) und der betroffenen politischen Entscheidungsträger (z.B. bei der Festsetzung der Pensionsanpassung) beziehen. Diese Kenntnisse sind - auch für die Vergangenheit - nicht vorhanden. Man müßte daher Annahmen treffen. Damit diese Annahmen einigermaßen Aussagekraft hätten, müßte eine ausführliche wissenschaftliche Expertise - vor allem von Wirtschaftswissenschaftlern - erstellt

- 4 -

werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse stünden in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand. Daher ist eine Beantwortung der angeführten Fragen auch nicht möglich.

Soweit Aussagen über die mittel- und langfristige Zukunft der gesetzlichen Pensionsversicherung auf Basis des status quo sinnvoll und möglich sind, wurden sie zuletzt in detaillierter Form in den Finanziellen Erläuterungen zur 51. Novelle zum ASVG samt Begleitnovellen, in der Studie "Soziale Sicherung im Alter" des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen sowie im jüngsten Gutachten des Beirates für die Renten und Pensionsanpassung getroffen. Die Studie und das Beiratsgutachten liegen bei.

Zu den Fragen 6 und 8 bis 12:

Zur Beantwortung dieser Anfrage werden die Gutachten 1984, 1989 und 1994 des Renten- und Pensionsbeirates übermittelt; sie enthalten sämtliche erbetene Zahlen. Darüberhinaus wird eine Tabelle über die Beitragssatzentwicklung in der Pensionsversicherung für den genannten Zeitraum beigelegt. Weitere Tabellen zeigen die Entwicklung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung als Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung bzw. seine Relation zum Bruttoinlandsprodukt.

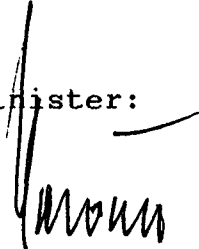
Die Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Unselbständigen erfuhren nur im Jahre 1985 eine einmalige Erhöhung. Die Einführung eines Zusatzbeitrages und damit die Schaffung eines Ausgleichsfonds der Pensionsversicherung, der im wesentlichen durch diese Zusatzbeiträge dotiert wird, war vom Gesetzgeber nicht als Hilfe zur Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung aus demographischen Gründen gedacht, sondern sollte vielmehr als Mittel zur Entlastung des Bundesbudgets in wirtschaftlich schlechten Zeiten eingesetzt werden. Dabei war insbesondere der Zusatzbeitrag der Dienstgeber als Beitragsum-

- 5 -

schichtung aus anderen Bereichen, in denen Beiträge in dieser Höhe nicht mehr erforderlich waren, zu sehen, sodaß die Dienstgeber dadurch insgesamt nicht stärker belastet wurden.

Der Ausgleichsfonds wurde vorallem auch deswegen geschaffen, um einer Entwicklung entgegenzusteuern, die eine Finanzierung der Pensionsversicherung durch den Bund wenig sinnvoll erscheinen ließ. Die Pensionsversicherung der Angestellten erzielte lange Jahre durch eine starke Zunahme der Versicherten, denen vorerst noch eine geringe Steigerung der Leistungen gegenüberstand, infolge des Umlagesystems hohe Überschüsse, die auf der anderen Seite bei der Pensionsversicherung der Arbeiter fehlten. In Zukunft wird diese günstige Lage im Bereich der Pensionsversicherung der Angestellten durch die allmähliche Umwandlung der großen Versichertenzahl in Leistungsempfänger mit hohen Pensionsansprüchen sehr wohl in eine Situation umschlagen, die auch bei den Angestellten höhere Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds erforderlich machen wird.

Der Bundesminister:



Von der Vervielfältigung der der Anfragebeantwortung angeschlossenen Beilagen wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen. Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf; überdies wird je ein Exemplar dem Fragesteller und den parlamentarischen Klubs zur Verfügung gestellt werden.

BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Entwicklung hätten die jährlichen Gesamtausgaben für alle Pensionen aus der Sozialversicherung bis jetzt genommen, wären weder die 40. ASVG-Novelle (und die vergleichbaren Novelle in den anderen Sozialversicherungsgesetzen) noch sämtliche darauffolgenden Novellen beschlossen worden?
2. Welche Einsparungen sind also insgesamt durch die Novellierungen erfolgt?
3. Welche Einsparungen werden durch die genannten Novellen nach den Prognosen bis zum Jahr 1995, 2000, 2005, 2010, 2015 und 2020 (aufsummiert) bewirken?
4. Weshalb wurden die diesbezüglich bestehenden Berechnungen bisher dem Nationalrat nie (etwa anlässlich der letzten Pensionsreform) vorgelegt?
5. Wie hätten sich die Bundeszuschüsse jährlich entwickelt, wären die genannten Novellen nicht beschlossen worden?
6. Wie haben sich die Einnahmen aus Beiträgen in diesem Zeitraum entwickelt?
7. Wieviel höher wären die Durchschnittspensionen in den einzelnen Jahren bis 1992 ohne die genannten Novellen gewesen (allgemein, Männer, Frauen, Hinterbliebene)?
8. Wie hoch waren die Mehreinnahmen durch die Erhöhungen des Pensionsversicherungsbeitrages seit 1978 (in absoluten Beträgen und in Prozentzahlen)?
9. Wie hoch waren die Einnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung im Bereich der Angestellten (getrennt nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen) in jedem einzelnen Jahr seit dem Beginn seiner Einhebung?
10. Welche Höhe erreichten die Einnahmen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger im gleichen Zeitraum in jedem einzelnen Jahr?
11. Zu wieviel Prozent hat der Zusatzbeitrag zur Pensionsversicherung für Angestellte seit dem Beginn seiner Einhebung zu den Gesamteinnahmen des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger aus Zusatzbeiträgen beigetragen und zu wieviel Prozent war die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten an den Gesamtausgaben des Ausgleichsfonds beteiligt?
12. Welche Höhe erreichten die Zusatzbeiträge der einzelnen sonstigen Versichertengruppen (Bauern, Gewerbetreibende, ...) jeweils in jedem einzelnen Jahr seit ihrer Einhebung und welche Einnahmen des jeweiligen Pensionsversicherungsträgers standen diesen Beiträgen gegenüber?